Landkreis Mittelsachsen
**Landratsamt**

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

# Merkblatt für Schaf- und Ziegenhalter

## Tierseuchenkasse

Sie sind als Halter von Schafen/Ziegen verpflichtet, sich bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden (Tel. 0351/ 80 60 80) anzumelden.

## Aufzeichnungspflichten

Der Tierhalter hat gem. Verordnung (EU) 2016/429, Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 sowie Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) § 37 über seinen Schaf-/Ziegenbestand **Aufzeichnungen** (Bestandsregister) nach dem Muster der Anlage 11 ViehVerkV zu führen. Folgende Angaben werden in den Aufzeichnungen benötigt:

- Anzahl der am 1. Januar (Stichtag) im Betrieb vorhandenen Schafe/Ziegen
- Identifizierungscode jedes einzelnen Schafes/jeder einzelnen Ziege
- Datum und Art der Zu- und Abgänge + Registriernummer des Ursprungsbetriebes
- das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird
- Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres in dem Betrieb
- Datum der Verbringung in einen anderen Betrieb + Registriernummer des Bestimmungsbetriebes
- die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht
- den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde, und den Änderungsgrund

Die Aufzeichnungen sind auf Papier oder in elektronischer Form zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Art. 102 Absatz 1 bis 3 – der VO (EU) 2016/429).

## Tierärztliche Behandlungen

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein Bestandsbuch einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Verschreibungen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## Kennzeichnung

Laut Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/520 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2035 und § 34 ViehVerkV sind Schafe und Ziegen, durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, zu **kennzeichnen**.

- **Weiße Bestandskennzeichnung** (ein Identifizierungsmittel je Tier) für die Kennzeichnung von Schlachttieren, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder Ausfuhr bestimmt sind und nicht älter als 12 Monate werden
- **Gelbe Einzeltierkennzeichnung** (immer als Set bestehend aus einem Identifizierungsmittel mit und einem Identifizierungsmittel ohne Transponder je Tier) für Tiere, die älter als 12 Monate werden oder die für den innergemeinschaftlichen Handel oder Ausfuhr bestimmt sind

Alle Identifizierungsmittel für Schafe und Ziegen sind beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. unter Angabe der Registriernummer zu bestellen unter:
https://www.lkvsachsen.de/fileadmin/Redaktion/LKVSachsen/HIT/Bestellung/Downloads_Schafe_Ziegen/2025-15-09_Bestellschein_Schafe_und_Ziegen_OM.pdf

Zugekaufte Schafe und Ziegen müssen im Herkunftsbestand nach oben genannten Vorgaben korrekt gekennzeichnet sein, dürfen vom Käufer nicht ungekennzeichnet übernommen werden.

## Meldungen in der HIT-Datenbank

Schafe und Ziegen müssen bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Tierhaltern von einem **Begleitpapier** begleitet sein, das vom Empfänger der Tiere 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen als Kopie der zuständigen Behörde übermittelt werden muss. **(**Durchführungsverordnung (EU) 2021/520)
Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist zu folgenden **Meldungen** verpflichtet:

- Jährliche Stichtagsmeldung des zum 01.01. vorhandenen Schaf- und Ziegenbestandes entsprechend den Kategorien an die Sächsische Tierseuchenkasse bis spätestens 15.01. Diese Stichtagsmeldung wird gleichzeitig auch als Meldung für die HIT - Datenbank beim LKV genutzt, diese muss sonst selbst eingegeben werden in der HIT-Datenbank.
- Die Übernahme von Schafen oder Ziegen in seinen Bestand oder aus seinem Bestand ist innerhalb von 7 Tagen in der HIT-Datenbank zu melden (benötigte Daten: Registriernummer des anderen Betriebes, Datum der Verbringung, Anzahl der Tiere).

## Schlachtung

Im Falle der Schlachtung von Schafen und Ziegen ist zu beachten, dass jedes Tier einer **Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung** durch amtliches Personal (amtlichen Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt (auch Hausschlachtung!) und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf. Bei der Schlachtung auf einer Schlachtstätte ist auch immer das Formblatt zur Lebensmittelketteninformation mit auszufüllen und der Schlachtstätte zu übergeben.

## Entsorgung toter Tiere oder von Schlachtabfällen

Die Entsorgung toter Schafe und Ziegen sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat in Sachsen über die **Tierkörperbeseitigungsanstalt** Lenz zu erfolgen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Staudaer Weg 1
01561 Priestewitz/OT Lenz
Telefon: +49 (0) 35249 735 – 0
Telefax: +49 (0) 35249 735 – 25
E-Mail: info@tba-sachsen.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen gern zur Verfügung:
Sekretariat: 03731/ 799 6234

Tierschutzrechtliche und fachliche Informationen bzgl. der Schaf- und Ziegenhaltung finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.
https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c290